Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Mittelschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) III.2-BS7501.2024/4/1

München, 20.10.2023 Telefon: 089 2186 1933 Name: Frau Rulka

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule und mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

hier: Leistungstest und Fernprüfungen im Fach nichtdeutsche Muttersprache im Schuljahr 2023/2024 sowie Hinweise zum Fach Deutsch als Zweitsprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Bekanntmachung vom 8. März 2016 erhalten im Schuljahr 2023/2024 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache wieder die Möglichkeit, im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und – in Härtefällen – im mittleren Schulabschluss an der Mittelschule anstelle des Faches Englisch das Fach nichtdeutsche Muttersprache zu wählen (§ 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 MSO).

1. Angebot an nichtdeutschen Muttersprachen

Im Nachfolgenden sind die nichtdeutschen Muttersprachen genannt, für die für das Prüfungsjahr 2024 voraussichtlich geeignete Korrektorinnen und Korrektoren in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie:

Es können ausschließlich die unten aufgeführten Sprachen angeboten und somit von den Prüflingen gewählt werden.

Albanisch, Arabisch, Armenisch, Birmanisch (Burmesisch/ Myanmarisch), Bosnisch*, Bulgarisch, Chinesisch, Dari, Farsi, Französisch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tadschikisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch

Die Schulleitungen werden gebeten, die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler der Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 und – in begründeten Ausnahmefällen – Schülerinnen und Schüler der M9 und M10 bzw. VK1 und VK2 über die im Schuljahr 2023/2024 angebotenen nichtdeutschen Muttersprachen frühzeitig in geeigneter Form zu informieren und bei der Fächerwahl zu beraten.

2. Anforderung der Prüfungsunterlagen für das Fach Muttersprache

Für die Meldungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der M9 und M10 bzw. VK1 und VK2 im Fach nichtdeutsche Muttersprache ergeht ein gesondertes Schreiben in Kürze.

Die Prüflinge an der besonderen Leistungsfeststellung (Jahrgangsstufe 9) werden in der ersten Märzwoche 2024 gemeldet. Die Schulen erhalten hierzu ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

Eine Nachmeldung nach Abschluss des jeweiligen Meldezeitraumes ist nicht möglich, da die Korrektorinnen und Korrektoren vom Staatsministerium vor den Prüfungen mit der Korrekturtätigkeit beauftragt werden.

3. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre in einer deutschen Schule unterrichtet wurden und in der Regelklasse 9 im gesamten Schuljahr eine DaZ-Note auf der Grundlage

^{*}Die in der Republik Bosnien und Herzegowina gesprochenen Varianten des Kroatischen und Serbischen (sog. "Bosnjakisch").

des Lehrplans DaZ erhalten, dürfen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die besondere Leistungsfeststellung im Fach DaZ anstatt im Fach Deutsch ablegen (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 MSO).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Bär

Ministerialrat